

Förderrichtlinie Programm „Sport und Flüchtlinge“¹

1. Zielsetzung

Das Programm „Sport und Flüchtlinge“ verfolgt das Ziel, hessische Städte und Gemeinden, die Sport- und Bewegungsangebote mit Flüchtlingen initiieren, umsetzen und fördern möchten, in ihrem Engagement zu unterstützen. Die vielfältigen Sport- und Bewegungsangebote bieten sehr gute Möglichkeiten, Flüchtlingen schnell und unkompliziert das Ankommen in ihren Städten und Gemeinden zu erleichtern, und tragen zur Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund bei. Im Rahmen des Programms werden Sport- und Bewegungsangebote mit Flüchtlingen von Sportvereinen und anderen Institutionen sowie der Einsatz von „Sport-Coaches“ gefördert. Diese stellen den Kontakt zwischen Sportvereinen, Asylbetreuung, Flüchtlingsunterkunft und Flüchtlingen her und begleiten Flüchtlinge in der ersten Zeit zu Sportangeboten. Mit ihrer Arbeit tragen Sport-Coaches zum Austausch mit und zur Integration von bereits länger in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund bei.

Da viele Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund mittlerweile seit mehreren Jahren in Hessen leben, sollen sie über gezielte Qualifizierungs- und Teiligungsmaßnahmen für ein ehrenamtliches Engagement oder eine sonstige freiwillige Tätigkeit im Sportverein gewonnen werden. Durch diese Ausbildung und die Aufnahme eines freiwilligen Engagements erwerben sie Qualifikationen, die ihnen die Integration in Deutschland erleichtern. Gleichzeitig können sie als Vorbilder und Multiplikatoren für andere Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund wirken. Dem gleichen Ziel dienen auch die sogenannten Sport-Coach-Tandems, bestehend aus Sport-Coaches mit und ohne persönlicher Zuwanderungsgeschichte, die gemeinsam die im ersten Absatz

¹ Die Förderrichtlinie Programm „Sport und Flüchtlinge“ ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Zum 1. Januar 2019 wurde sie um die sogenannten Sport-Coach-Tandems und Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Flüchtlinge erweitert.

beschriebenen Aufgaben wahrnehmen. Für die genannten Qualifizierungs- und Beteiligungsmaßnahmen und die Sport-Coach-Tandems können über die Regelförderung gemäß Ziffer 5.1 hinausgehende zusätzliche Fördermittel gemäß Ziffer 5.3 beantragt werden.

Dieser Förderrichtlinie liegt ein weiter Flüchtlingsbegriff im Sinne von geflüchteter Mensch zugrunde, der neben den anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention insbesondere Asylsuchende, Asylantragstellende und Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte umfasst.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hessischen Städte und Gemeinden², die zum Antragszeitpunkt 40 oder mehr Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften (eigene und/oder Einrichtungen des Landkreises), in Erstaufnahmeeinrichtungen (inklusive deren Außenstellen und „Notaufnahmeeinrichtungen“) sowie in sonstigen Unterbringungsformen untergebracht haben. Gemeinden, die zum Antragszeitpunkt weniger als 40 Flüchtlinge untergebracht haben, können gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Antrag stellen. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist ausdrücklich erwünscht. In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung auch dann gewährt werden, wenn die Zahl der Flüchtlinge unter 40 liegt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Zuwendungsfähig sind

- 3.1.1 Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils bis zu 200 €/monatlich für den/die Sport-Coach/es und/oder Personalkosten für die Ausübung der Tätigkeit als Sport-Coach
- 3.1.2 Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils bis zu 200 €/monatlich und/oder Personalkosten („Übungsleitervergütung“) für Personen zur Anleitung von integrativen Sportangeboten
- 3.1.3 Gelder für Sachmittel für integrative Sportangebote (insbesondere Sportkleidung, -material, Transportkosten)
- 3.1.4 Einmalzahlung gemäß Ziffer 4.5

² Im Folgenden umfasst die Bezeichnung Gemeinde: „Städte und Gemeinden“.

3.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- 3.2.1 Cateringkosten bei Sportfesten, Turnieren, etc.
- 3.2.2 Platz- und Hallenmieten
- 3.2.3 Kosten für bauliche Maßnahmen
- 3.2.4 Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren
- 3.2.5 Gebühren für Spieler- und Startpässe

3.3 Auf Antrag der Gemeinde können darüber hinaus gefördert werden

- 3.3.1 Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 200 €/monatlich für einen zusätzlichen Sport-Coach mit persönlicher Zuwanderungsgeschichte, der zusammen mit einem Sport-Coach ohne eigenen Zuwanderungshintergrund die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.
- 3.3.2 Kosten für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Bereich des organisierten Sports, die mit dem Ziel der Aufnahme einer freiwilligen Tätigkeit in einem Sportverein absolviert werden. Gefördert werden ausschließlich Tandems, die aus einer Person mit persönlicher Zuwanderungsgeschichte und einer weiteren Person ohne einen solchen Zuwanderungshintergrund bestehen.
- 3.3.3 Kosten für eine Schulungsmaßnahme im Bereich Sport mit Flüchtlingen im Verein oder interkulturelle Kompetenz für Sportvereine. Voraussetzung ist eine nachhaltige Anbindung an einen Sportverein der Gemeinde, der integrativ tätig ist oder dies für die Zukunft plant.

Die Förderung gemäß Ziffern 3.3.2 und 3.3.3 richtet sich an alle Personen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Tätigkeit als Sport-Coach ist dafür nicht erforderlich.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 In der Gemeinde³ sind zum Antragszeitpunkt mindestens 40 Flüchtlinge untergebracht. Über begründete Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.
- 4.2 Die Gemeinde benennt eine/n Mitarbeiter/in ihrer Verwaltung, der/die eng mit dem/n Sport-Coach/es der Gemeinde zusammenarbeitet und gegenüber der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V.⁴ und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als Ansprechpartner fungiert. Die Sportjugend Hessen stellt ein Anforderungsprofil für den Ansprechpartner zur Verfügung.
- 4.3 Die Gemeinde muss mindestens einen Sport-Coach benennen. Die benannten Sport-Coaches müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu der Schulung gemäß Ziffer 4.4 angemeldet sein. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Die Sportjugend Hessen stellt Anforderungsprofile und Aufgabenbeschreibungen für Sport-Coaches zur Verfügung und ist bei der Suche von geeigneten Sport-Coaches behilflich.
- 4.4 Die Sport-Coaches sind – zur Sicherstellung einer fachlich qualitativen Betreuung der Flüchtlinge – verpflichtet, an einer speziell auf die Arbeit mit Flüchtlingen ausgerichteten 1-tägigen Basis-Schulung der Sportjugend Hessen teilzunehmen. Sport-Coaches, die bereits eine entsprechende Basis-Schulung absolviert haben, müssen während ihrer Tätigkeit als Sport-Coach pro Kalenderjahr an einer 1-tägigen Aufbau-Schulung der Sportjugend Hessen zur Arbeit mit Flüchtlingen im Sport teilnehmen. Zur Förderung des Austauschs und der Netzwerkarbeit wird allen Sport-Coaches die Teilnahme an einem 1/2-tägigen Regionaltreffen pro Kalenderjahr empfohlen.

³ Mit der Bezeichnung „Gemeinde“ ist im Folgenden auch die Form einer interkommunalen Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden mit weniger als 40 Flüchtlingen gemeint.

⁴ Im Folgenden „Sportjugend Hessen“ genannt.

4.5 Die Gemeinde entrichtet an die Sportjugend Hessen pro Bewilligungsjahr eine einmalige pauschale Zahlung in Höhe von 250 € für die Organisation und Durchführung der Schulungsmaßnahmen, regionaler Austauschtreffen sowie für die Beratungstätigkeit gegenüber Sport-Coaches und Gemeinden. Der Betrag kann aus der Bewilligungssumme beglichen werden. An einzelnen Schulungsmaßnahmen (bspw. Regionaltreffen) können nach Abstimmung mit der Sportjugend Hessen weitere auf kommunaler Ebene in die Arbeit mit Sport-Coaches eingebundene Personen teilnehmen. Für diese Personen sind keine gesonderten Schulungskosten zu entrichten.

4.6 Zur Erreichung des Förderzwecks darf die Gemeinde die Fördermittel an Dritte weitergeben. Dies kann in eigener Zuständigkeit des Zuwendungsempfängers unverzüglich nach Zuweisung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Hierbei ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden. Insbesondere muss der Letztempfänger die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

5. Umfang der Förderung

5.1 Erfüllt eine antragstellende Gemeinde, die Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterbringungsformen unterbringt, die Fördervoraussetzungen, erhält sie eine pauschale Zuwendung gemäß Tabelle 1. Die Höhe der Zuwendung staffelt sich in Abhängigkeit der Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge zum Antragszeitpunkt wie folgt:

Anzahl untergebrachter Flüchtlinge zum Antragszeitpunkt	Bewilligungsvolumen
< 40	Gemeinden, die zum Antragszeitpunkt weniger als 40 Flüchtlinge untergebracht haben, können in Form der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Antrag stellen, insoweit insgesamt mindestens 40 Flüchtlinge untergebracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen können Gemeinden mit weniger als 40 Flüchtlingen eine Zuwendung von bis zu 5.000 € erhalten.
40 – 200	6.000 €
201 – 400	9.000 €
401 – 600	12.000 €
601 – 800	15.000 €
801 – 1000	18.000 €
1.001 – 1.250	21.000 €
1.251 – 1.500	24.000 €
1.501 – 2.000	27.000 €
>2.000	30.000 €

Tabelle 1: Förderung bei in Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften untergebrachten Flüchtlingen

In begründeten Einzelfällen (Erhöhung der Anzahl der in der Gemeinde untergebrachten Flüchtlinge um mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Zeitpunkt des ersten Antrags) kann nach vorheriger Absprache mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ein weiterer Förderantrag pro Kalenderjahr und Gemeinde bis zum 30. September gestellt werden. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich aus Tabelle 1 abzüglich des bereits bewilligten Fördervolumens.

5.2 Erfüllt eine antragsstellende Gemeinde, in der eine Erstaufnahmeeinrichtung (inklusive deren Außenstellen und „Notaufnahmeeinrichtungen“) besteht, die Fördervoraussetzungen, kann zusätzlich zu Ziffer 5.1 eine pauschale Zuwendung gemäß Tabelle 2 für Erstaufnahmeeinrichtungen gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung staffelt sich in Abhängigkeit von der Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge zum Antragszeitpunkt wie folgt:

Anzahl untergebrachter Flüchtlinge zum Antragszeitpunkt	Bewilligungsvolumen
< 500	5.000 €
500 – 1.000	10.000 €
> 1.000	15.000 €

Tabelle 2: Förderung bei in Erstaufnahmeeinrichtungen und deren Außenstellen sowie in Notunterkünften untergebrachten Flüchtlingen

Besteht darüber hinaus weiterer Förderbedarf, kann die Gemeinde in Ergänzung zum Erstantrag bis zu zweimal im Kalenderjahr zusätzliche Fördermittel beantragen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet nach Abstimmung mit dem Dezernat 74 beim Regierungspräsidium Gießen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über eine zusätzliche Bewilligung.

Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß Ziffer 5.2 entscheidet die Gemeinde unter Beteiligung der Erstaufnahmeeinrichtung.

5.3 Beantragt die Gemeinde zusätzlich zur Regelförderung gemäß Ziffer 5.1 eine Zuwendung für die Fördergegenstände gemäß Ziffer 3.3, erhält sie eine über die Regelförderung hinausgehende pauschale Förderung, deren Höhe sich wie folgt bemisst:

5.3.1 2.400 € für die Aufwandsentschädigung eines zusätzlichen Sport-Coaches mit persönlicher Zuwendungsgeschichte gemäß Ziffer 3.3.1

5.3.2 2.400 € insgesamt für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Tandems gemäß Ziffer 3.3.2 und für die Schulungsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.3.3. Der Antrag auf Förderung nach der Ziffer 5.3.2. kann bis zum 30. September gestellt werden.

6. Antragsverfahren

6.1 Die Gemeinde kann pro Kalenderjahr einen Antrag auf Förderung stellen. Ausnahmen gelten bei unterjähriger Erhöhung der Zahl der Flüchtlinge gemäß Ziffer 5.1, für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtungen gemäß Ziffer 5.2 und für die Qualifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 5.3.2.

6.2 Mit dem Antragsformular „Sport und Flüchtlinge“ ist von der Gemeinde verbindlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Ziffer 4 erfüllt sind und eine zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß Ziffer 3 erfolgt.

6.3 Der Antrag ist dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Auch etwaige Folgeanträge gemäß Ziffer 6.1 sind an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu richten.

6.4 Es gelten die allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der LHO und die VV zu § 44 LHO, soweit keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.

7. Bewilligungsverfahren

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet abschließend über die Bewilligung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Auszahlung und Rückzahlung

8.1 Die Zuweisung wird unter Berücksichtigung der Antragsfrist gem. Ziffer 6.3 im Kalenderjahr der Antragsstellung in bis zu drei Raten ausgezahlt.

8.2 Insbesondere unter folgenden Voraussetzungen ist der gesamte oder anteilige Betrag von der Gemeinde zurückzuzahlen:

- Der/die Sport-Coach(es) nimmt nicht gemäß Ziffer 4.4 bis zum 31. August des Bewilligungsjahres an einer speziell auf die Arbeit mit Flüchtlingen ausgerichteten Schulung der Sportjugend Hessen teil und/oder
- die Grundlage für eine zweckgebundene Mittelverwendung (bspw. Schließung aller Erstaufnahmeeinrichtungen in einer Gemeinde) entfällt und/oder
- der Antragsteller hat zum Antragszeitpunkt Fehlangaben gemacht und/oder
- bis zum 31. Dezember des Bewilligungsjahres konnten nicht alle bewilligten Fördermittel zweckentsprechend verausgabt werden und/oder
- es zeigt sich, dass weitere Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorlagen.

9. Verwendungsnachweis

Der Einfache Verwendungsnachweis mit einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zusammen mit einem Sachbericht bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO. Die Zuwendungsempfänger haben bei der Weitergabe der Zuwendung ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 LHO auch beim Letztempfänger der Zuwendung hinzuweisen.

11. Umsetzung des Förderprogramms

Die Sportjugend Hessen unterstützt alle am Programm beteiligten Akteure, begleitet die Umsetzung dieser Förderrichtlinie und übernimmt im Programm insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Antragsteller bei der Beantragung und Umsetzung von Maßnahmen gemäß Ziffer 3
- Durchführung von Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure u.a. in Form von Informationsveranstaltungen, Standortbesuchen und Förderung der Vernetzung insbesondere zu anderen bereits bestehenden Strukturen im Bereich Integration auf regionaler Ebene
- Organisation und Durchführung von Basis-, Aufbauschulungen und Regionaltreffen
- Identifizierung und Aufbereitung von Beispielen guter Praxis
- Inhaltliche Weiterentwicklung des Programms

12. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Das Programm wird den Gemeinden durch Erlass auf dem Dienstweg sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (www.hmdis.hessen.de) und im Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Es tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 17.12.2018



Peter Beuth

Staatsminister